

RS OGH 2008/8/26 14Os94/08t, 15Os149/10s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.2008

Norm

SMG §28 B

SMG §28a B

Rechtssatz

Schon weil - bei gleich gebliebener Strafdrohung - der Unterschied zwischen § 28a Abs 1 SMG und der Vorgängerbestimmung des § 28 Abs 2 SMG aF - abgesehen von der hier nicht relevanten Ergänzung um die Tathandlung des Anbietens - bloß darin begründet liegt, dass früher tatbildlich handelte, wer „ein Suchtgift in einer großen Menge (= § 28 Abs 6 SMG aF)“ erzeugte, einführte, ausführte oder in Verkehr setzte, während nunmehr das Tatbild erfüllt, wer die Tat in Bezug auf „Suchtgift in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge“ begeht, ist im Falle einer diesen Tatbeständen zu subsumierenden Handlung die alte Rechtslage nicht günstiger, auch wenn sich der Oberste Gerichtshof der Auffassung, wonach ein Täter auch bei mehrfachem Überschreiten der Grenzmenge des § 28b SMG insgesamt nur ein Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a SMG verwirklichen könne, nicht anschließen vermag.

Entscheidungstexte

- 14 Os 94/08t
Entscheidungstext OGH 26.08.2008 14 Os 94/08t
- 15 Os 149/10s
Entscheidungstext OGH 15.12.2010 15 Os 149/10s
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124027

Im RIS seit

25.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at